



Amtsblatt

Nr.17/2021 vom 17. August 2021 – 29. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Bekanntmachungen 2 Haushaltssatzung der Stadt Velbert für das Haushaltsjahr 2021

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißebach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Velbert für das Haushaltsjahr 2021

1. Haushaltssatzung der Stadt Velbert für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Velbert mit Beschluss vom 23.02.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	254.943.590 €
davon außerordentliche Erträge gem. § 4 (5) S. 1 NKF-CIG NRW	27.972.380 €

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	254.620.800 €
---------------------------------------	---------------

im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	215.674.740 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	238.851.120 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	15.839.020 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	35.260.920 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	19.447.880 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	9.560.230 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt	19.421.900 €
---	--------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	50.850.000 €
--	--------------

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt. 250.000.000 €

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer		
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	215 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	550 v. H.
Gewerbsteuer auf		440 v. H.

§ 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan ist der Haushaltsausgleich seit dem Jahr 2018 ohne Konsolidierungshilfe nach dem Stärkungspaktgesetz wieder hergestellt. Als Teilnehmerin der Stufe 2 unterliegt die Stadt Velbert den Regelungen des Stärkungspaktgesetzes bis zum Jahr 2021. Die dafür im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Die im Stellenplan mit einem Vermerk „k. w.“ (künftig wegfallend) oder einem Vermerk „k. u.“ (künftig umzuwandeln) versehenen Stellen für Beamte und tariflich Beschäftigte kommen beim Freiwerden in Wegfall bzw. werden unter Beachtung der durch Tarifrecht festgelegten Eingruppierungsmerkmale umgewandelt.

Stehen Aufwendungen/Auszahlungen zweckgebundene Erträge/Einzahlungen, insbesondere Zuweisungen des Landes gegenüber, dürfen die Aufwendungen/Auszahlungen erst dann geleistet werden, wenn der Eingang der Erträge/Einzahlungen rechtlich und tatsächlich gesichert ist.

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe h) GO wird auf 100.000 € (Gesamtauszahlungsbedarf) festgelegt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Mettmann mit Schreiben vom 18.03.2021 angezeigt und der Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 7 Abs. 1 Stärkungspaktgesetz zugeleitet worden.

Die nach § 6 Abs. 2 erforderliche Genehmigung der 9. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2012 ff. (HSP) ist von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Verfügung vom 12.08.2021 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und die 9. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2012 ff. werden ab Mittwoch, 18.08.2021

1. im Rathaus-Neubau Thomasstr. 1a, Velbert-Mitte, Zimmer184 (Kämmerei)
2. im Internet unter der Adresse [www.velbert.de/Bürgerinfo/Rathaus/städt. Finanzen/Haushaltsplan](http://www.velbert.de/Buergerinfo/Rathaus/stadt.Finanzen/Haushaltsplan)

bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 16.08.2021

Gez. Lukrafka
(Bürgermeister)